
Übereinkommen zwischen der Regierung des Kantons Appenzell A.Rh. und dem Schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern in Zürich über den Vollzug der kantonalen Vorschriften betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen¹⁾

vom 7. August 1925

Art. 1

1 Gesuche um Aufstellung eines Dampfkessels oder Dampfgefässes werden der Prüfungsstelle durch Vermittlung der Volkswirtschaftsdirektion zur Begutachtung zugestellt.

² Die begutachteten Gesuche werden an die Volkswirtschaftsdirektion zurückgeleitet.

Art. 2

1 Die Volkswirtschaftsdirektion teilt ihren Entscheid über die Aufstellung des Dampfkessels oder Dampfgefässes der Prüfungsstelle mit.

² Dasselbe geschieht überhaupt mit Verfügungen, die sich auf den Vollzug der Vorschriften¹⁾ erstrecken.

Art. 3

1 Die Prüfungsstelle erhebt die Kosten in Nachachtung von Art. 12 der kantonalen Vorschriften¹⁾ gemäss Tarif, beschlossen durch den Vorstand des Schweizerischen Vereins von Dampfkesselbesitzern, oder in besonderen Fällen nach Ergebnis der eigenen Kosten.

aGS II/141

¹⁾ Vgl. V vom 19. Dezember 1925 über Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen (bGS 833.22)

² Für Arbeiten, die die Prüfungsstelle in besonderem Auftrag der Kantonsregierung ausführt, können dieser die Kosten angerechnet werden.

³ Die Kantonsregierung haftet der Prüfungsstelle für innerhalb von drei Monaten nicht gedeckte Guthaben.

Art. 4

Der Schweizerische Verein von Dampfkesselbesitzern hinterlegt bei der Regierung den gültigen Tarif und die Statuten; er übermittelt ihr die Jahresberichte.

Art. 5

¹ Der Vollzug von Art. 8 der kantonalen Vorschriften¹⁾ (Verhütung von Brandschäden) erstreckt sich nicht nur auf Betriebsräume, die diesen unterliegen, sondern auch auf solche, die der Schweizerische Verein von Dampfkesselbesitzern in Ausübung des bundesrätlichen Mandates überwacht.

² Für ihre feuerpolizeiliche Tätigkeit verrechnet die Prüfungsstelle keine Kosten, sofern nicht besondere Aufträge der Kantonsregierung auszuführen sind.

Art. 6

¹ Dieses Übereinkommen fällt dahin, wenn die kantonalen Vorschriften¹⁾ ausser Kraft treten.

² Das Übereinkommen kann auf 30. Juni oder 31. Dezember jedes Jahres beidseitig gekündigt werden mit halbjähriger Kündigungsfrist.

¹⁾ Vgl. V vom 19. Dezember 1925 über Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen im Kanton Appenzell A.Rh. (bGS 833.22)